

Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) Empfehlung des VTG Ressort Einwohnerdienste

Themenbereich	Erläuterung / Empfehlung	Gesetzliche Grundlage
Einleitung	Diese Empfehlung dient als Ergänzung zur Empfehlung vom November 2012 des Verbandes Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Sie soll helfen, die Auswirkungen auf die Praxis der Einwohnerdienste im Kanton Thurgau präzise zu erkennen.	
Informationsfluss	<p>Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, benötigen die EWD Mitteilungen durch die KESB über die getroffenen Massnahmen. Die KESB ist verpflichtet, die für die EWD relevanten Daten von sich aus zu liefern.</p> <p>Die EWD erhalten keine Informationen über Tatsachen, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erforderlich sind. Kann aber ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden oder betrifft die Einschränkung eigene Zuständigkeitsbereiche der EWD, so sind sie berechtigt, diese Informationen von der KESB zu erhalten.</p> <p>Umgekehrt benötigen die KESB bei Erstellung von neuen Dossiers Angaben von Personen aus dem Einwohnerregister. Dieser Informationsfluss ist noch nicht ganz klar. Solange die KESB noch keinen Zugriff auf das neue Einwohnerreplikate GERES haben, werden auf Anfrage Auszüge von Personenbildern per Fax oder per Mail an die KESB weitergeleitet.</p>	§ 61 Abs. 9 und 10 Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV), § 10 Gesetz über das Einwohnerregister
Bestehende Massnahmen	<p>Alle bisherigen Vormundschaften gem. Art. 369 und 370-372 werden zu umfassenden Beistandschaften. Vormundschaften von unmündigen Personen gem. Art. 368 ZGB werden ersetzt mit Vormundschaften von Kindern gem. Art. 327-327c ZGB.</p> <p>Alle übrigen nach bisherigem Recht angeordneten Massnahmen werden nach und nach überarbeitet und bleiben während einer Übergangsfrist bis zu 3 Jahren ab dem 1.1.2013 bestehen.</p>	Art. 369 ZGB Art. 370-372 ZGB Art. 368 ZGB
Neue Massnahmen ab 1.1.2013	<p>Umfassende Beistandschaft</p> <p>Begleitbeistandschaft</p> <p>Vertretungsbeistandschaft</p> <p>Mitwirkungsbeistandschaft</p> <p>Vertretung durch den Ehegatten/Partner</p> <p>Vorsorgeauftrag</p> <p>Patientenverfügung</p>	Art. 398 ZGB Art. 393 ZGB Art. 394 und 395 ZGB Art. 396 ZGB Art. 374 bis 376 ZGB Art. 360 ff. ZGB Art. 370 ff. ZGB

Handlungsfähigkeitszeugnisse	Aus den gesetzlichen Grundlagen ist abzuleiten, dass die Einwohnerdienste zuständig sind, Handlungsfähigkeitszeugnisse auszustellen. Es wird empfohlen, die HFZ mit folgendem Satz zu ergänzen: "Wir bezeugen, dass nachstehende Person <i>gemäss unserem Register</i> handlungsfähig ist."	§ 61 Abs. 10 KESV
Wohnsitz von Personen mit kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen	Der Wohnsitz Minderjähriger oder Personen unter umfassender Beistandschaft befindet sich am Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wurden regionalisiert, womit sich der Sitz der neu geschaffenen Behörden dadurch nicht mehr in der jeweiligen Gemeinde befindet. Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gilt deshalb die Gemeinde, in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat.	Art. 25 und 26 ZGB § 16e Einführungsgesetz zum ZGB
Datenschutz	Aufgrund der Verschwiegenheitspflicht im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht dürfen die Einwohnerdienste keine Meldungen und Auskunftserteilung von Massnahmen und Mandatsträgern an andere Stellen und Organe (auch nicht an Amtsstellen) weitergeben. Diejenigen Stellen, welche zur Erfüllung ihrer eigenen Tätigkeit Informationen über kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen benötigen, müssen von der KESB direkt informiert werden. Werden bei einer Adressanfrage Auskünfte über allfällige erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen verlangt, so ist an die KESB zu verweisen.	Div.
Einwohnerregister	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Vertreter-Adressen von Amtsvormundschaften sind zu ersetzen mit der neuen Adresse der zuständigen Berufsbeistandschaft. ➤ Bisherige Vormundschaften Erwachsener gem. Art. 369, 370-372 müssen umbenannt werden in umfassende Beistandschaften gem. Art. 398 ZGB. ➤ Bisherige Vormundschaften von Kindern gem. Art. 368 müssen umbenannt werden in Vormundschaft gem. Art. 327-327c ZGB. ➤ Weitere Anpassungen und neue Einträge sind jedoch nicht von sich aus, sondern nur auf Meldung durch die KESB vorzunehmen. 	
Anmerkung	Diese Empfehlung wurde nach dem Wissensstand von Anfang Februar 2013 erstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit und hat keinerlei Weisungscharakter. Bei Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung: Leiter Ressort Einwohnerdienste, peter.mettier@stadtfrauenfeld.ch, Tel. 052 724 52 71	